

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 Wien



Beilagen

LAD1-VD-0966/100

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
 Mag. Dr. Kleiser

Durchwahl 2108 Datum
 11 Mai 1999

Betrifft

Notifikationsgesetz 1999 (überarbeiteter Entwurf)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum (überarbeiteten) Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die bis 11. Mai 1999 gesetzte Begutachtungsfrist aufgrund des Erfordernisses der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung als äußerst kurz anzusehen ist.
2. Inhaltlich wird auf den Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. April 1999, LAD1-VD-0966/98, hingewiesen, mit welchem die NÖ Landesregierung bereits grundsätzlich zum Entwurf eines Notifikationsgesetzes 1999 Stellung genommen hat.

Diese Stellungnahme wird insoweit aufrecht erhalten, als nicht im Folgenden aufgrund der Überarbeitung des Entwurfes eigens Stellung genommen wird:



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

3. Es kann begrüßt werden, dass der überarbeitete Entwurf nunmehr sowohl in der Kostendarstellung als auch in den Erläuterungen zu Z. 11 eindeutig klar stellt, dass der Anwendungsbereich des Notifikationsgesetzes 1999 auch die Verwaltungsbehörden der mittelbaren Bundesverwaltung betrifft (wie dies bereits die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 13. April 1999, Punkt I.2 und insbesondere II.3, festgestellt hat).

Damit muss aber die in Punkt I.2 dieser Stellungnahme geforderte Abgeltung eines zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Aufwandes durch den Bund weiter aufrecht erhalten werden.

Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass die im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Kostendarstellung nicht den Vorgaben der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. II Nr. 50/1999, entsprechen.

4. Es fällt positiv auf, dass die in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 13. April 1999 in Punkt II.2 aufgezeigte Problematik der Umsetzung im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung insoweit Eingang in den allgemeinen Teil der Erläuterungen gefunden hat, als ausdrücklich auf die Pflichten des Bundesgesetzgebers im Bereich des Informationsverfahrens hingewiesen wird.
5. Zuletzt kann begrüßt werden, dass der überarbeitete Entwurf – ebenso wie die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (Beilage 6) – die Hinweispflicht im Text der mitgeteilten Rechtsvorschrift vorsieht. Dieser Hinweis im Text dient der Rechtsklarheit und Transparenz.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

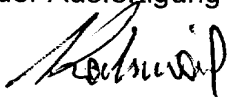
LAD1-VD-0966/100

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pröll', is written over the text 'der Ausfertigung'.